



Gemeinde Neubörger

Der Bürgermeister

Gemeinde Neubörger - Kirchstraße 5 - 26909 Neubörger

Mitgliedsgemeinde der
Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Gemeindebüro
Neubörger: (0 49 66) 2 10
☎ Samtgemeinde: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 -408
➤ Telefax: (0 49 63) 4 02 -420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsländische Volksbank eG
DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

622-70-20-27

Datum

23.04.2020

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und
die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neubörger hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung Jümburg“ beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit gestalterischen Festsetzungen und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegen in der Zeit vom **04. Mai 2020 bis zum 05. Juni 2020** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408/409, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Da das Rathaus aufgrund der Corona-Krise für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, können die Unterlagen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache eingesehen werden. Der Auslegungsraum darf nur einzeln betreten werden. Die aktuellen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

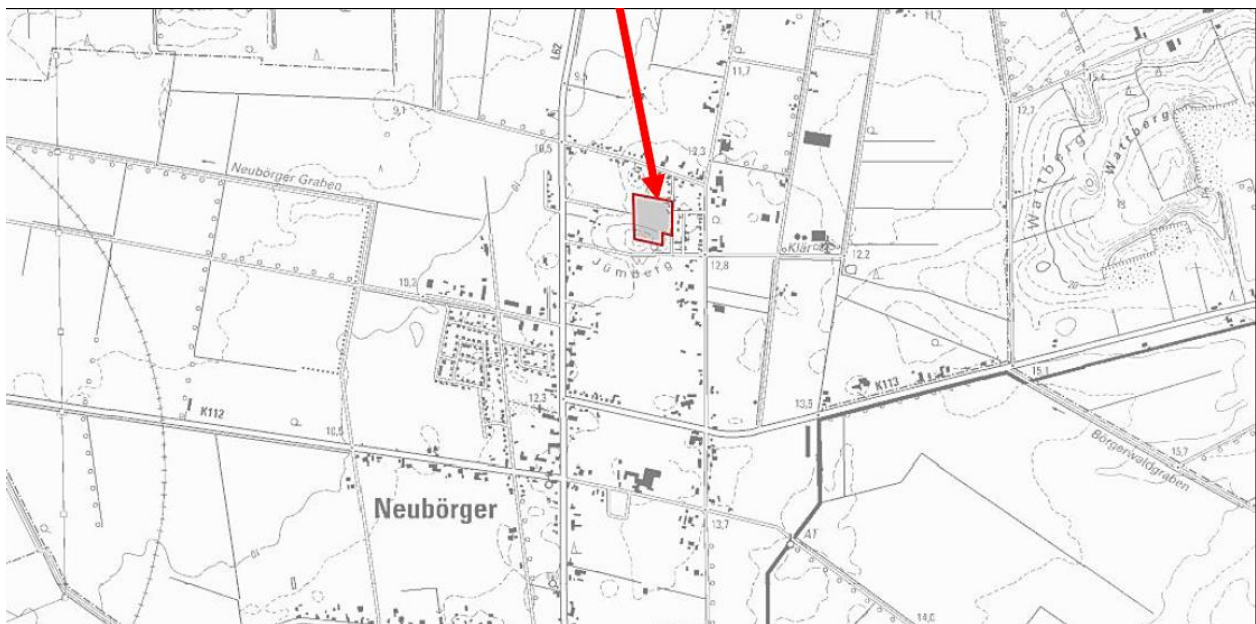
Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben.

Im oben genannten Zeitraum können die Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen – Bauleitverfahren – Bebauungsplan (lfd. Verfahren der Gemeinde Neubörger)** eingesehen werden.

Falls Sie Fragen haben und weitere Informationen zu den Auslegungsunterlagen benötigen, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bauamtes

- Herr von Hebel, Tel.: 04963 – 402409
- Frau Kunz, Tel.: 04963 – 402408

zur Verfügung. Termine sind allerdings nur einzeln und nach vorheriger Absprache möglich
Das Plangebiet ist im anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet



Folgende umweltbezogene Informationen zu den Bebauungsplanunterlagen sind darüber hinaus verfügbar:

- Messbericht über die Durchführung von Immissionsmessungen (Rasterbegehung) der Fa. Fides vom 19.08.2019
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) der Arbeitsgemeinschaft Copris vom Oktober 2019
- Allgemeine Baugrunduntersuchung durch die Fa. Ulpts Geotechnik vom 28.11.2019
- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch:

Behörde / Stelle

- Landkreis Emsland

- Deutsche Telekom GmbH
- Vodafone GmbH/Kabel

Angesprochene Umweltthemen

Eingriffsbilanzierung und Kompensation
Versickerungsbecken
qualifizierte Verkehrswegeplanung
Kontamination Bodenmaterialien

Verlauf von Versorgungsleitungen
(Strom, Telefon, Wasser etc.) innerhalb

Deutschland GmbH EWE Netz GmbH Wasserverband Hümmling	bzw. angrenzend des Geltungsbereiches sowie hierzu einzuhaltende Schutzmaß- nahmen und –abstände
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe
- Forstamt Niedersachsen	Mindestabstand zum benachbarten Baumbestand
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	von der L 62 ausgehende Emissionen
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Immissionen durch Schießlärm der WTD 91

Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird noch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 215 des Baugesetzbuches unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Gerd Langen
-Gemeindedirektor -

Ausgehängt: 23.04.2020
Abgenommen: